

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 3/07 B

L 5 KR 201/05 (Bayerisches LSG)
S 4 KR 188/02 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Vereinigte IKK,
Burgwall 20, 44135 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. November 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1939 geborene, bei der beklagten Krankenkasse als selbstständiger Handwerksmeister mit Anspruch auf Krankengeld (Krg) freiwillig versichert gewesene Kläger ist mit seinem Begehren, vom 9.4. bis 18.10.2002 Krg gewährt zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen den erstinstanzlich ergangenen klageabweisenden Gerichtsbescheid zurückgewiesen und ua ausgeführt, dem Kläger stehe auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kein Krg in Höhe der der Beitragsberechnung zugrunde gelegten fiktiven Mindesteinnahmen zu. Da er vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit kein positives Arbeitseinkommen erzielt habe, sei auch kein dadurch entfallenes Arbeitseinkommen durch Krg auszugleichen. Gegen die Anknüpfung der Beklagten an den letzten, das Jahr 2000 betreffenden Einkommensteuerbescheid vom 30.11.2001, der ein Minuseinkommen ausweise, bestünden keine Bedenken. Der Ausschluss des Krg verstoße nicht gegen Verfassungsrecht. Dass der Kläger im Jahr 2000 in wesentlichem Umfang arbeitsunfähig gewesen sei, führe zu keinem anderen Ergebnis. Die Beklagte habe ihn auch nicht auf die Folgen der langjährigen negativen Geschäftsentwicklung für seinen Krg-Anspruch hinweisen müssen (Urteil vom 7.11.2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung, die sich auf die "grundsätzliche Bedeutung der Streitsache", "Verfahrensmängel" sowie "verfassungsrechtliche Bedenken" stützt, entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 SGG.
- 4 1. Den Darlegungserfordernissen an die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Beschwerde formuliert solche Fragen nicht ausdrücklich und richtet sich auch an den weiteren Voraussetzungen nicht aus. Stattdessen macht sie - ohne auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen des



sozialgerichtlichen Verfahrens und das materielle Recht näher einzugehen - Ausführungen zur Sach- und Rechtslage aus Klägersicht und rügt das LSG-Urteil in mehrfacher Hinsicht als "fehlerhaft". Dabei wird nicht beachtet, dass das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht dazu vorgesehen ist, die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils erneut umfassend zu überprüfen, sondern dass sich ihre Begründung an den Voraussetzungen des § 160 Abs 2 SGG ausrichten muss. Weshalb eine bestimmte Rechtsfrage über die besondere Konstellation im Fall des Klägers hinausgehende allgemeine Bedeutung haben sollte und daher (erneut) der Klärung durch das Revisionsgericht zugeführt werden muss, bleibt unklar. Selbst wenn man der Beschwerde die sinngemäße allgemeine Rechtsfrage entnähme, *"Nach welchen rechtlichen Grundsätzen ist bei freiwillig versicherten Selbstständigen mit einkommensteuerrechtlich negativem Arbeitseinkommen das Krg zu berechnen?"*, fehlte es indessen an den dann weiter notwendigen Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Denn eine Rechtsfrage ist regelmäßig nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie - wie hier durch die vom LSG in Bezug genommene BSG-Rechtsprechung geschehen - schon höchstrichterlich entschieden worden ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Deshalb hätte sich die Beschwerde eingehend mit der einschlägigen BSG-Rechtsprechung auseinandersetzen und darlegen müssen, inwiefern gleichwohl noch Klärungsbedarf besteht, etwa weil die Frage - zB mit Blick auf Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - erneut erörterungsbedürftig geworden ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f). Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Senat mit Urteil vom 14.12.2006 - B 1 KR 11/06 R (= Revisionsverfahren zu dem vom LSG ua zitierten Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 16.3.2006 - L 24 KR 3/05), das bei Abfassung der Beschwerdebegründung allerdings möglicherweise erst nur als Terminbericht vorlag (vgl BSG-Terminbericht Nr 68/06 vom 18.12.2006, Fall 1), seine Rechtsprechung zu den Krg-Ansprüchen freiwillig versicherter Selbstständiger inzwischen präzisiert hat; spätestens zu diesem Zeitpunkt dürfte der Klärungsbedarf entfallen sein.

- 5 2. Die Beschwerde rügt weiter, dass das LSG fehlerhaft Beweiserhebungen unterlassen habe. Mit dem darauf bezogenen Vorbringen wird ein Verfahrensmangel nicht dargelegt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des für die Rüge unvollständiger Sachaufklärung thematisch einschlägigen § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nämlich nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu muss, um den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entsprechen, im Einzelnen aufgezeigt werden, dass ein solcher Beweisantrag gestellt und in der Sitzungsniederschrift protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt worden ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; SozR 1500 § 160 Nr 64). Entsprechender Vortrag fehlt. Stellt ein in der mündlichen Verhandlung beim LSG anwaltlich veriteter Kläger - wie hier - nur noch einen Sachantrag und nicht zumindest auch hilfsweise Beweisanträge, darf das Gericht annehmen, dass zuvor ggf schriftsätzlich angekündigte Anträge



nicht weiterverfolgt werden sollen; ein Verfahrensmangel kann auf diesen Sachverhalt regelmäßig nicht gestützt werden (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 S 2*).

- 6 3. Soweit die Beschwerde "verfassungsrechtliche Bedenken" geltend macht, bleibt schon unklar, auf welchen der abschließend in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Revisionszulassungsgründe sie sich damit stützen will. Im Übrigen müsste der - im Rahmen einer Grundsatzrüge denkbare - Vortrag, eine Regelung verstoße gegen das Grundgesetz, die Darlegung enthalten, woraus sich im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*zB BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Da sich das BSG in seinen vom LSG herangezogenen Urteilen vom 30.3.2004 (*BSGE 92, 260 = SozR 4-2500 § 47 Nr 1, jeweils RdNr 16*) und vom 7.12.2004 - B 1 KR 7/04 R (*Urteils-Umdruck S 5 f*) auch auf den von der Beschwerde angeführten BVerfG-Beschluss (*BVerfGE 92, 53 = SozR 3-2200 § 385 Nr 6*) eingegangen ist, läuft dieses Vorbringen gleichermaßen lediglich darauf hinaus, dass der Beschwerdeführer die Rechtslage anders bewertet als die bisher damit befassten Gerichte; eine fortbestehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist daraus demgegenüber nicht zu entnehmen.
- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

